

# Eingriffe des Gesetzgebers in die Wald-Freizeit



Wolfgang Stock über rechtliche Instrumentarien touristischer Aktivitäten im Wald



„Eingriffe des Gesetzgebers in die Outdoor-Freizeitgestaltung gibt es als Zugangs- und Verhaltensbeschränkungen. Sie müssen verfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben entsprechen und sollten nach Schutzzweck differenziert sein“, sagt Autor Dr. Wolfgang Stock einleitend zu dem Beitrag, den er unter dem Originaltitel „Wald – Eingriffe des Gesetzgebers in die Freizeitgestaltung“ vorgelegt hat.

Stock betreibt in der Nähe von Graz (A) ein rechtswissenschaftliches Gutachterbüro, das Büro für Freizeitrecht. Mit seiner Expertise begleitet er Projekte in den Bereichen Natur und Landschaft, Gesundheit, Freizeit und Tourismus. Weiters ist er unter anderem Lehrbeauftragter für Tourismus- und Freizeitrecht am Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung (ILEN) der Universität für Bodenkultur in Wien. Aus Platzgründen mussten im umfangreichen Kapitel III. (Rechtliche Ordnungsmodelle für die Outdoor-Freizeit) einige Unterpunkte leider ausgespart werden: Verfassungsrechtliche und private Besucherlenkungsmaßnahmen, Besucherlenkung in Schutzgebieten, Freizeitraumordnung, Verhaltensbeschränkungen und Freizeitführerscheine. Diese Inhalte werden jedoch in einem späteren TWq-Beitrag von Wolfgang Stock inhaltlich „nachgeliefert“. Kontakt: wolfgang.stock@gmx.at; Website: www.freizeitrecht.at

## Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist weder im engeren Sinn ein rechtsdogmatischer Beitrag, wiewohl sie sich

rechtsdogmatischer Methoden bedient, noch ein rechtsvergleichender, wiewohl sie neben der Rechtslage in Österreich auch Rechtsvorschriften aus Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz im Blick hat. Sie setzt sich vielmehr zum Ziel, die grundlegenden rechtlichen Strukturen zu erfassen, die dem Gesetzgeber zur Verfügung stehen, um die Freizeitgestaltung in der freien Natur zu regeln. Im Fokus stehen somit die Möglichkeiten, Chancen und Grenzen des rechtlichen Instrumentariums, die Jagdausübung einerseits und Tourismus und Freizeitgestaltung andererseits im Alpenraum „unter einen Hut zu bringen“. Dieses Instrumentarium steht länderübergreifend alpenweit zur Verfügung. In diesem Sinn handelt es sich im folgenden Beitrag um „Rechtstheorie“, die generelle Aussagen zum positiven Recht unabhängig von dessen Ausgestaltung in den einzelnen Rechtsordnungen erarbeitet. <sup>1</sup>

## I. Rechtssystematische Grundlagen der Outdoor-Freizeit

Indoor-Freizeit wird im Normalfall im eigenen Wohnraum oder in vertraglich klar festgelegten Räumlichkeiten (Gaststätten <sup>2</sup>, Kinos, Fitnessstudios, Indoor-Kinderspielanlagen usw.) ausgeübt. Öffentliche Indoor-Freizeitstätten sind neueren Ursprungs und immer noch selten (öffentliche Passagen, öffentliche Kinderspielhallen) <sup>3</sup>

Auch die Outdoor-Freizeit kann in eigenen Freiluftbereichen (Terrasse, Garten usw.) oder in vertraglichen festgelegten Geländen (Schwimmbad, Golfplatz usw.) ausgeübt werden. Zusätzlich steht dafür aber auch der öffentliche Raum im weitesten Sinn zur Verfügung (öffentliche Straßen und Plätze, Parks usw.).

Rechtssystematisch wäre es eine Möglichkeit, es dabei zu belassen: Man nutzt somit Flächen entweder

als zivilrechtlich Berechtigter (Eigentümer, Mieter, Pächter usw.) oder als öffentlich-rechtlich Berechtigter im Rahmen des sog. Gemeingebrauchs an öffentlichen Sachen.<sup>4</sup> Aus verschiedensten Gründen hat sich aber im Zuge der rechtshistorischen Entwicklung – insbesondere im Zusammenhang mit Wald<sup>5</sup> – herauskristallisiert, dass ein solches System Bedürfnisse nicht ausreichend abdecken kann und bisweilen auch sachwidrig wäre.

Nicht umsonst wurde im Jagdrecht das Ausmaß eines Eigenjagdgebietes mit bestimmten Mindestgrößen<sup>6</sup> festgesetzt, obwohl das Jagdrecht als subjektives Recht als ein aus dem Eigentum an Grund und Boden fließendem Privatrecht an das Grundeigentum geknüpft ist.<sup>7</sup> Denn es wäre sachwidrig, wenn jeder Eigentümer einer noch so kleinen Grundfläche für diese seine Fläche das ausschließliche Jagd- und Hegerecht hätte.<sup>8</sup>

Ebenso sachwidrig wäre es, wenn jeder Erholungssuchende sich ein Mini-Waldstück kaufen (oder anderweitig vertraglich sichern) müsste, um sich im Wald erholen zu können. Daher sehen Rechtsvorschriften wie § 14 Abs 1 Bundeswaldgesetz in Deutschland<sup>9</sup> oder § 33 Abs 1 Forstgesetz<sup>10</sup> in Österreich Betretungs- und Aufenthaltsrechte auch in Wäldern vor, die einem nicht gehören. Mit starken Differenzierungen gibt es solche Rechte auch im Bergland (alpinem Ödland) oberhalb der Waldgrenze,<sup>11</sup> bisweilen (Beispiel: Voralberg<sup>12</sup> auch auf landwirtschaftlichen Grundflächen).

In Deutschland werden derartige Nutzungsrechte an fremdem Grundeigentum unter dem Titel „Sozialpflichtigkeit des Eigentums“<sup>13</sup>, in Österreich unter der Bezeichnung „Legalservitut“ behandelt. Die als Legalservituten bezeichneten gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen sind einer dinglichen Verpflichtung gleichzusetzen. Solche von einer Eintragung im Grundbuch unabhängige Einschränkungen des Eigentums wirken ähnlich wie Dienstbarkeiten und gewähren dem Berechtigten die Sacheinwendungen gegen die Eigentumsfreiheitsklage. Daraus ergibt sich für Österreich auch eine systemimmanente Ausübungsschranke: Die Ausübung einer Dienstbarkeit darf bekanntlich die Substanz des dienenden Gutes nicht zerstören.<sup>14</sup> Aber nicht alle zivilrechtlichen Servitutsgrundsätze können auch für Legalservituten zur Anwendung gelangen: Beispielsweise kommt dem Grundsatz des § 484 ABGB, wonach Servituten nicht erweitert werden dürfen, vielmehr – in so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet – eingeschränkt werden müssen, keine Relevanz zu. Das Ausmaß der Dienstbarkeit und der Umfang

der dem Berechtigten zustehenden Befugnisse einer Legalservitut ergeben sich nämlich direkt aus dem Gesetz. Derartige gesetzliche Belastungen des Grundeigentums sind gerade dem Forstrecht durchaus nicht fremd.<sup>15</sup>

## II. Jagd, Freizeit und Tourismus

### 1. Zusammenhänge

Ich gehe im Folgenden von einem engen Zusammenhang zwischen Tourismus und Landschaftsnutzung im Allgemeinen bzw. Waldnutzung (Forsttourismus<sup>16</sup> im Besonderen aus, wobei ich den Touristen in unserem Zusammenhang nur als Erholungssuchenden sehe. Es lassen sich natürlich zahlreiche positive und negative Beziehungen zwischen Jagd und Tourismus finden, wenn man die weiteren Rollen, die ein Tourist auch haben kann, mit einbezieht. Beispiele wären der Tourist als Gast, der ein Wildgericht verzehrt, oder der Tourist als Verkehrsteilnehmer, der sich durch eine Treibjagd gestört fühlt, aber auch der Tourist als Hundehalter, dessen Hund Rehe hetzt.

### 2. Gemeinsamkeiten von Jagd und Freizeit/Tourismus

» Liebe zur Natur: Aus Touristenbefragungen wissen wir, dass gerade für Alpenraum-Touristen „eine schöne Landschaft“ und der „Naturgenuss“ auf der Motivliste ganz oben stehen. Aus Befragungen von Jägern wissen wir auch, dass die Liebe zur Natur mittlerweile der größte Antrieb (weit vor den Trophäen) zur Jagd ist.

» Beobachtung von Wildtieren: Wenn man davon ausgehen kann, dass es zwischen dem Vorhandensein von Wildtieren in einem Lebensraum und der Jagdausübung einen positiven Zusammenhang gibt (Jäger setzen sich für einen Lebensraumschutz ein, betreiben Wildhege, bekämpfen Bedrohungen durch Verkehr, Industrie usw.), dann gibt es hier natürlich parallele Interessen: Tiere in ihrem natürlich Lebensumfeld sehen zu können ist für die meisten naturverbundenen Menschen ein großes Erlebnis. Das würde wegfallen, wenn es überhaupt keine Wildtiere mehr gäbe. Auch nützen viele Touristen die zahlreichen Angebote (etwa in Natur- und Nationalparks), mit Jägern unterwegs sein zu können.

### 3. Gegensätze von Jagd und Freizeit/Tourismus

» Gegenseitige Störung: Es ist eine banale Erkenntnis: Jäger fühlen sich von vielen Erholungssuchenden in ihrem Revier massiv gestört. Sie verschrecken das Wild und verunmöglichen allein durch ihre Präsenz so manchen Abschuss. Umgekehrt fühlen

sich natürlich auch Erholungssuchende durch die Jagd gestört, wenn nicht sogar vital bedroht.

» Konkurrenz um die Flächen: Es ist verständlich, dass die Touristen z.B. mehr Skipisten bzw. Skitourenrouten und die Jagdberechtigten mehr Wildwintergatter hätten. Bei knappen Flächenressourcen resultiert daraus ein Verteilungskampf.

#### 4. Gegensätzliche Gemeinsamkeiten

» Jagdeinrichtungen: Wildzäune, Jagdhütten, ortsfeste Bodenansitze, Hochstände und Hochsitze, Futterstellen usw. stellen für den Jäger Notwendigkeiten des Jagdbetriebs dar, die ihm oft auch Freude bereiten: die Arbeit an diesen Jagdanlagen wird meist als Teil des Erlebnisses Jagd gesehen. Für Touristen stellen diese Anlagen meist eine willkommene Bereicherung des Naturerlebnisses dar. (Nur Wald kann einfach auch eintönig sein). Sie dienen als Ziele und wirken meist auch optisch attraktiv.<sup>17</sup>

» Zugangsmöglichkeiten: Verbesserte Zugangsbzw. Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Jagdrevier bedeuten meist auch bessere Zugänglichkeit für Touristen. Eine neue Forststraße begrüßen daher vielleicht beide, wenngleich der eine den anderen dort lieber nicht sehen würde.

Aus Zukunftssicht sind das alles aber minder bedeutsame Konfliktfelder. Der entscheidende Faktor sowohl für die Zukunft der Jagd als auch für die Zukunft der naturnahen Erholung ist der Lebensraumschutz.

#### 5. Freizeit und Tourismus im Wald

Der Wald ist nicht nur der Lebensraum des Wildes, sondern dient auch vielfältigen sonstigen Zwecken<sup>18</sup> § 1 Abs 1 des Forstgesetzes (A)<sup>19</sup> nennt die vier Waldfunktionen: Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

Während in den 1970er Jahren Erholung als Gegenwicht zu beruflicher Belastung gesehen wurde<sup>20</sup>, die einen zeitweiligen Aufenthalt im Wald als einer Umwelt mit natürlichen Vorzügen und Reizen notwendig machte, ist der Aufenthalt im Wald als naturnahe Erholungsmöglichkeit heute oft in erster Linie Ausdruck eines naturbewussten, bewegungsorientierten bzw. sportiven Lebensstils und ein Instrument zur Selbstverwirklichung.

In der Ziel- und Grundsatzbestimmung des § 1 Abs 1 des Forstgesetzes in der Fassung der Forstrechtsnovelle 2002<sup>21</sup> heißt es: „Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung,

Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionalen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.“ In den Erläuterungen zur Forstgesetznovelle 2002 wird festgehalten, dass eine stärkere Berücksichtigung der Nicht-Holz-Leistungen (Multifunktionalität) sowohl hinsichtlich wirtschaftlicher (Vor-)Leistungen (z.B. Schutz vor Naturgefahren, Tourismus etc.) als auch ökologischer Leistungen (v.a. für Biodiversität, Klimawandel etc.) zu gewährleisten ist. In § 6 Abs 2 lit d Forstgesetz wird die Erholungswirkung („das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher“) näher beschrieben. Damit ist festgehalten, dass die Erholungsfunktion des Waldes eine unmittelbare ist (Erholung wird durch den Besuch des Waldes erreicht) und nicht bloß eine mittelbare (Erholung wird auch ohne Besuch des Waldes durch eine waldbedingte Verbesserung des Kleinklimas erreicht – das ist die sogenannte Wohlfahrtswirkung!<sup>22</sup> Die Betretbarkeit des Waldes ist also die Voraussetzung der vom Forstgesetz intendierten Erholungswirkung. In diesem Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof<sup>23</sup> unmissverständlich festgestellt: „Ein Grundstück, das vom freien Betreten ausgenommen ist und bei dem deshalb ein Waldbesuch nicht in Betracht kommt, kann eine Erholungswirkung nicht ausüben.“

Für die Erholung im Wald sind somit die Betretungs- und Aufenthaltsrechte von herausragender Bedeutung. § 33 Abs 1<sup>24</sup> des Forstgesetzes ist der juristische Sitz der berühmten „Wegfreiheit im Wald“. Wörtlich steht im Gesetz: „Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.“ Dabei fällt auf, dass der Begriff „Wegfreiheit“ insofern unpassend ist, als es sich nämlich nicht nur um die Freiheit handelt, Waldwege zu begehen, sondern ein Betretungs- und Aufenthaltsrecht für den gesamten Waldbereich vorliegt.

Ähnlich regelt in Deutschland § 14 Abs 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) unter dem Titel „Betreten des Waldes“: „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“<sup>25</sup>

In der Schweiz findet sich eine parallele Regelung im Bundesgesetz über den Wald, dessen 3. Abschnitt des 2. Kapitels mit „Schutz des Waldes vor Eingriffen“ überschrieben ist. Dessen Art 14 regelt

die Zugänglichkeit des Waldes: „Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist. Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken; die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald ist einer Bewilligung zu unterstellen.“

### III. Rechtliche Ordnungsmodelle für die Outdoor-Freizeit

#### 1. Grundsätzliches

Es versteht sich von selbst, dass alle genannten Betretungs- und Aufenthaltsrechte nicht unbeschränkt gelten (können). Über- oder nebengeordnete Schutzziele (Natur- und Artenschutz, Waldbewirtschaftung, Jagdausübung) rechtfertigen Beschränkungen. Die Rechtsordnung normiert in Bezug auf die Outdoor-Freizeit Zugangs- und Verhaltensbeschränkungen.

#### 2. Zugangsbeschränkungen

Touristische Zugangsbeschränkungen werden auch als Besucherlenkung (visitor management) bezeichnet. <sup>26</sup> Rechtliche Aspekte der Besucherlenkung waren lange Zeit kein Thema. Die erste Thematisierung in der Literatur erfolgte – soweit ersichtlich – im Jahr 1997 mit einer Untersuchung über die Besucherlenkung im Bergland. <sup>27</sup> Aus rechtlicher Sicht ist bei Besucherlenkungsstrategien zu unterscheiden, ob eine rechtliche Basis erforderlich ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Strategie in die Rechtssphäre des Besuchers eingreift.

#### Beispiele ohne Eingriff

- » Räumliches und/oder zeitliches Verteilen und Bündeln (Beispiel: Tageszeitlich gebündelter Schutzgebietsbesuch durch das Angebot geführter Touren).
- » Änderung der Aktivitäten (Beispiel: Fotografieren von Pflanzen statt Entnahme).
- » Zeitlich-räumliche Trennung von Aktivitäten durch unterschiedliche Angebote (Beispiel: Wanderwege und Mountainbikestrecken).
- » Beeinflussung der Einstellung des Besuchers <sup>28</sup> (Beispiel: Umweltbildung)
- » Erhöhung des Angebotes: zeitlich, räumlich, Menge, Zugang (Beispiel: Ausweitung der Radwegeinfrastruktur)
- » Verbesserung des Schutzes durch Anlagengestaltung (Beispiel: Verbreiterung von Steganlagen bei Gefährdung von Mooren durch Besucherandrang)

#### Beispiele mit Eingriff

Hierbei handelt es sich um die sog „harten“ Maßnahmen, die da sind:

- » Verbote (Beispiel: Betretungsverbot)
- » Gebote (Beispiel: Myzelschonende Entnahme von Pilzen)
- » Bewilligungspflichten (Beispiel: Gruppenführungen im Nationalpark)
- » Vorgaben in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Beispiel: Besucherordnungen in Zoos und Wildparks)
- » Allgemeine vertragliche Vorgaben (Beispiel: Saisonale Preise)
- » Einzelvertragliche Vorgaben (Beispiel: Tageszeitlich oder kapazitätsabhängig gestaffelte Preise)
- » Limitierungen (Beispiel: Einlasssperrren bei Erreichen der Besucherhöchstzahl)
- » Faktische Maßnahmen (Beispiele: Abzäunungen, Reduzierung von Öffnungszeiten)

Hier sind die rechtlichen Vorgaben von großer Bedeutung. Dies sei am zuletzt genannten Beispiel verdeutlicht: Ein als Zoo geführter Wildpark <sup>29</sup> kann zur Reduzierung der Belastung des Wildes durch den Besucherlärm seine Öffnungszeiten einschränken. Das Betreten des Waldes kann (auch aus Gründen des Schutzes des Waldes vor beunruhigungsbedingten Verbissschäden durch Wild) im Allgemeinen zeitlich nicht beschränkt werden, weil der Wald gemäß § 33 Abs 1 ForstG 24 Stunden zum Betreten durch Erholungssuchende offen ist.

#### IV. Fazit

Wenn wir nun das grundsätzliche Thema „Eingriffe des Gesetzgebers in die Freizeitgestaltung“ zur Ausübung der Jagd in Beziehung setzen, ergeben sich mE folgende Konsequenzen:

- » Eine jagdrechtliche Rückkehr zu Ausschlussmöglichkeiten für Nicht-Jagdberechtigte aus der Zeit vor der Freizeitnutzung von Natur und Landschaft im Allgemeinen und des Waldes im Besonderen wäre völlig aus der Zeit gefallen und in die derzeitige Rechtsordnung (auch angesichts der föderalen Gesetzgebungskompetenzen) nicht implantierbar.
- » Eingriffe des Gesetzgebers in die Outdoor-Freizeitgestaltung finden in vielfältiger Weise statt. Sie müssen allerdings – um die Akzeptanz der Erholungssuchenden zu finden und effektiv sein zu können – nach Schutzzweck differenziert sein. Bei bedeutsamen Rechtsgütern wie der Bewahrung von Naturschutzgebieten bestehen sogar gesetzliche sehr einschränkende Maßnahmen wie Wegegebote

und Betretungsverbote ohne jeglichen Widerspruch oder Änderungswunsch.

» Die „Tarnung“ jagdlicher Interessen unter ökologischen Gesichtspunkten, um jagdliche Sperrgebiete durchzusetzen, wird meist durchschaut und erweist sich in der Praxis als konfliktfördernd. Lebensraumbezogene Schutzgebiete (z.B. Habitatschutzgebiete), die auch die dortige Jagdausübung beschränken, finden durchaus Akzeptanz.

» Eine moderne Jagdgesetzgebung, die ganz wesentlich auch den Lebensraumschutz und die Hege im Auge hat (und damit im Zusammenhang natürlich auch die notwendigen Abschüsse), wird auch Besucherlenkungsmaßnahmen beinhalten können. Klassische Jagdgesetzeinhalte wie Wildstörungs- und -beunruhigungsverbote haben ebenfalls ihren Platz und ihre Berechtigung und finden auch Akzeptanz.

» Mit einer stärkeren Entwicklung des Jagdrechts in Richtung Lebensraumschutz und regionaler, nationaler und internationaler Lebensraumvernetzung werden Jagd und Freizeit/Tourismus parallel unterwegs sein. Einer Zerschneidung oder gar Zerstörung natürlicher Lebensräume entgegenzuwirken ist aber dann wohl keine bloße Angelegenheit des Jagd- oder Tourismusgesetzgebers, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. ■

### Fußnoten

1 Potacs, Rechtstheorie (2015), 16. Es geht somit auch nicht um die Interpretation einzelner Rechtsvorschriften.

2 Dazu Stock, Rechte und Pflichten in der Gastronomie (2012).

3 Seit Herbst 2016 besteht im Wiener Bezirk Josefstadt ein von der Bezirksvertretung zur Verfügung gestellter und kostenfrei zu nutzender Indoor-Spielplatz für Kinder. Näheres ist unter <https://www.wien.gv.at/bezirke/josefstadt/kinder-jugendliche/indoor-freizeit.html> einzusehen.

4 Dazu grundlegend Merli, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebrauch (1995).

5 Offenhuber, Wegfreiheit im Wald II, Historische Entwicklung in Österreich. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Informationen zur Umweltpolitik 140 (2000); Steppan, Die geschichtliche Entwicklung der Wegfreiheit. Vom Lebens- zum Erlebnisraum in Hinteregger (Hg), Trendsportarten und Wegfreiheit (2005), 1 ff.

6 In Österreich idR 115 ha, in Deutschland grundsätzlich 75 ha (§ 7 BJagdG).

7 VfSlg 1712/1948; OGH 7.2.1983, 1 Ob 743,744/82.

8 Das gilt für schmale Grundflächen, auf denen nach ihrer Gestalt für sich allein eine zweckmäßige Ausübung der Jagd nicht möglich ist, sogar auch dann, wenn sie die grundsätzli-

che Eigenjagdgröße von 115 ha überschreiten. Diese bilden trotzdem kein Eigenjagdgebiet (VwGH 22.5.1979, 3191/78). 9 Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, BGBl I S. 1037.

10 BGBl 1975/440 idF BGBl 1987/576.

11 Dazu ausführlich Ringhof, Wegerecht und Bergsport. Betretungsrechte der Allgemeinheit an Flächen im Bergland (2015), 83 ff.

12 § 35 Straßengesetz, VlbG LGBl 2012/79.

13 Positivrechtlich festgelegt in Art 14 Abs 2 GG: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Allerdings unterliegt nicht jedes Eigentum einer solchen Bindung, sondern nur solches, das soziale Relevanz hat. Näheres bei Leisner, Sozialbindung des Eigentum (Berlin 1972); Fischer/Mährlein/Karg, Eingriffe in das Eigentum (Berlin 2011).

14 Aus fachlicher Sicht geht es dabei um die Konzepte der Kapazitätsgrenzen bzw. touristischen Tragfähigkeit (Carrying Capacity). Dabei handelt es sich ursprünglich um einen Begriff der Wildbiologie und Ökologie, der später auch auf die Grenzen der Besucherkapazität im Schutzgebietstourismus ausgedehnt wurde. Näheres bei Manning, Parks and Carrying Capacity (Washington D. C. 2007).

15 Dazu ausführlich Lienbacher, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012).

16 Näheres bei Arnberger/Grieshofer/Eder/Embacher, Destination WALD: Das Handbuch zur Entwicklung forsttouristischer Angebote, Bundesforschungszentrum für Wald (2016).

17 Teilweise begünstigt durch jagdrechtliche Bestimmungen über die bauliche Ausführung von Hochständen. So ist es etwa in Kärnten gem § 68 Abs 1 Z 25 Knt JagdG (Knt LGBl 2000/21 idF LGBl 2013/85) verboten, für die Errichtung von Hochständen oder Hochsitzen andere als natürliche, der Umgebung angepasste, Baustoffe zu verwenden.

18 In den US-Nationalforsten wurde der Gedanke eines multiple use (darunter versteht man die mehrfache gleichzeitige Nutzung von Wald für verschiedene Zwecke – darunter auch die Erholung der Bevölkerung) bereits seit den 1960er Jahren umgesetzt.

19 In der Fassung der Forstrechtsnovelle 2002, BGBl I 2002/59.

20 Windhorst, Geographie der Wald- und Forstwirtschaft (Wiesbaden 1978), 111 ff.

21 NR: GP XXI RV 970 AB 991 S. 94.

22 Darunter versteht man gem § 6 Abs 2 lit c ForstG den Einfluss des Waldes auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.

23 14.09.1982, 82/07/0096 = VwSlg 10810A.

24 BGBl 1975/440 idF BGBl 1987/576.

25 In Absatz 2 wird weiters ausgeführt: Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher

oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

26 Dazu grundsätzlich Stock, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Besucherlenkung in Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 15 (2015), 97 ff.

27 Kanonier, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland (Teil II: Besucherlenkung im Bergland) (1997), 109 ff.

28 Bisweilen wird eine solche „sanfte Maßnahme“ der Bewusstseinsbildung mit einer harten eines Betretungsverbot kombiniert. So ist z.B. gemäß I Art 1 Abs 2 lit d der Liechtensteiner Verordnung vom 21. Oktober 2014 über die Winterruhezeiten für Wildtiere (WRZV), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 2014, Nr. 269 vom 24. Oktober 2014, auch ein Zweck der Errichtung von Winterruhezeiten die Stärkung des Bewusstseins und des Verständnisses der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse der Wildtiere.

29 Dazu grundsätzlich Stock, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Tierbeobachtungstourismus in Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 16 (2016), 189 ff.

#### Literatur \*

Arnberger/Grieshofer/Eder/Embacher, Destination WALD: Das Handbuch zur Entwicklung forsttouristischer Angebote, Bundesforschungszentrum für Wald (2016);

Auckenthaler/Hofer, Klettern & Recht, 2. Auflage (2011);

Auckenthaler/Hofer, Lawine und Recht (2012);

Bayer/Hackländer/Eisenberger, VfGH sieht keine Verfassungswidrigkeit in der Verpflichtung des (ethisch motivierten) Grundeigentümers, die Jagd zu dulden, RdU 2017/32, 36 ff; Binder, Österreichisches Bergsportrecht (2009);

Brawenz/Kind/Wieser, Forstgesetz . 4. Auflage (2015);

Burgstaller/Gradenegger, Jagd, Ethik und Eigentum in Norer/Holzer (Hg), Jahrbuch Agrarrecht 17, 225-248 (2017); Endres, BWaldG, Bundeswaldgesetz Kommentar (Berlin 2014);

Hinteregger (Hg), Trendsportarten und Wegfreiheit (2005); Kanonier, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. Institut für Föderalismusforschung. Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Band 6 (1997);

Lienbacher, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012);

Lorch, Trendsportarten in den Alpen. Konflikte, rechtliche Reglementierungen, Lösungen (Internationale Alpenschutzkommission, Vaduz 1995);

Malaniuk, Österreichisches Bergsportrecht. Der freie Zugang zur Natur, 2. Aufl. (2000); Marhold/Schneider, Österreichisches Sportrecht (2017);

Merli, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebrauch (1995);

Offenhuber, Wegfreiheit im Wald II, Historische Entwick-

lung in Österreich. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte; Informationen zur Umweltpolitik 140 (2000); Norer/Reinl, Land- und forstwirtschaftliches Eigentum (2004);

Podlipnik/Stock, Wegfreiheit im Wald, Umwelt im Interessenkonflikt. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Informationen zur Umweltpolitik 131 (1998);

Reimoser/Hackländer, Wildökologische Raumplanung. Chancen und Grenzen in: Oberösterreichischer Jäger, Juni 2016, 43 ff;

Reisinger/Schiffner, Oberösterreichs Jagdrecht (2016);

Ringhof, Wegerecht und Bergsport. Betretungsrechte der Allgemeinheit an Flächen im Bergland (2015);

Stock, Ökologisch-geographisches Rechtswörterbuch. Natur – Verkehr – Tourismus (Graz 1995); Schmied et al, Umwelt und Tourismus. Daten, Fakten, Perspektiven (Berlin 2002); Stock, Irrtümliches Befahren von Forststraßen, ZVR 11/2001, 342-346;

Stock, Erholung und Recht in: Verband der Naturparke Österreichs (Hg), Weiterentwicklung der Erholungsfunktion in Naturparks (2004); Stock, Beschränkungen der Wegfreiheit durch Forst- und Jagdrecht, in Hinteregger (Hg), Trendsportarten und Wegfreiheit (2005), 69 ff; Stock, Rettungseinsätze über Forststraßen, ZVR 05/2012; Stock, Rechtliche Handlungspflichten bei Alpinunfällen, in: Kuratorium für Alpine Sicherheit, Jahrbuch Sicherheit im Bergland 2012 (2012);

Stock, Zelten – Biwakieren – Lagern. Rechtsbegriffe in Naturschutz und Schutzgebietstourismus, ZVR 07/08/2013, 231-234;

Stock, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis. Wandertourismus, in Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 14 (2014), 187 ff;

Stock, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis. Besucherlenkung, in Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 15 (2015), 97 ff;

Stock, Grundzüge des Tourismusrechts, 3. Aufl. (2016);

Stock, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis. Tierbeobachtungstourismus, in Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 16 (2016), 189 ff;

Stock, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis. Brauchtumstourismus in Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 17 (2017), 89 ff;

Stock, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis. Fahrradtourismus in Saria (Hg), Jahrbuch Tourismusrecht 18 (2018), 217 ff;

Stock, Freizeitnutzung des Waldes in: Hofpost. Forum bürgerlicher Vermieterinnen und Vermieter, Heft 8, März 2019, 9f;

Zeinhofer, Bergsport und Forstgesetz (2008).

\* Bei Jahresangaben ohne Ortsnennung ist der Erscheinungsort Wien.